

der festgestellten Schadenssumme rechtfertigt sich bei Bestimmung der zuzusprechenden Entschädigung nach den Umständen des Falles nicht. Insbesondere kann von einem solchen Abzug mit Rücksicht auf die Kränklichkeit der Klägerin, wie ihn die Beklagte in ihrem „Nachtrage zur Berufungserklärung“ fordert, nicht die Rede sein, da dieses Moment nach dem sub b oben ausgeführten überhaupt nicht als relevant erachtet werden kann.

d) Über die Zinspflicht endlich ist zu bemerken: Die Verzinsung der Haftpflichtentschädigung hat grundsätzlich vom Unfallstage an zu erfolgen, weil es sich dabei nicht um einen Verzugszins im Sinne des Art. 119 OR, sondern vielmehr um einen, nach Gesetz zum vollen Schadenersatz gehörenden Schadenszins handelt (vergl. Hafners Komm. zu Art. 119 OR, Anmerkung 1 b). Und zwar ist hierfür der bisher übliche Zinsfuß von 5% zuzulassen, aus der Erwägung, daß der mangels sofortiger Abfindung vor deren Eintritt zu anderweitiger Geldbeschaffung genötigte Entschädigungsberechtigte zur Zeit im allgemeinen wohl einen so hohen Zins wird entrichten müssen. Danach aber kann der Entschädigungsberechtigte diesen Schadenszins nicht fordern, wenn und soweit er eine ihm vorbehaltlos — unbeschadet seiner vermeintlich weitergehenden Ansprüche — angebotene Anzahlung ablehnt, wie die Klägerin dies hinsichtlich der ihr am 23. März 1907 zur Verfügung gestellten 1800 Fr. getan hat. Für solche Entschädigungsbeträge schuldet der Haftpflichtige vielmehr nur den laufenden Geldzins, welcher hier auf 4% anzusetzen ist. In diesem Sinne bedarf das obergerichtliche Zinsendispositiv der Berichtigung; —

erkannt:

In teilweiser Gutheißung der Hauptberufung der Beklagten wird die von dieser an die Klägerin zu bezahlende Entschädigung, in Abänderung des Dispositivs 1 des Urteils des soloth. Obergerichts vom 10. Oktober 1907, herabgesetzt auf insgesamt 3172 Fr., nebst Zins zu 5%: vom 21. Januar bis 23. März 1907, und seither zu 4% von 1800 Fr. und zu 5% vom Restbetrage. Im übrigen wird das obergerichtliche Urteil bestätigt.

**70. Urteil vom 25. November 1908 in Sachen
Brauerei Wartek, Bekl. u. Ver.-Kl., gegen Müller-Thommen
Kl. u. Ver.-Bekl.**

Art. 4 Nov. z. FHG, Hilfsarbeit. (Arbeit am Eiswerk einer Brauerei.)

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Durch Urteil vom 28. August 1908 hat das Appellationsgericht Baselstadt erkannt:

Beklagte wird zur Zahlung von 3853 Fr. 45 Cts. nebst 5% Zins seit 22. August 1908 an Kläger verurteilt.

Die erste Instanz, das Zivilgericht Baselstadt, hatte durch Urteil vom 16. Juli 1908 die Klage im Betrage von 4053 Fr. 45 Cts. nebst Zins gutgeheißen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag: Es sei die Klage gänzlich abzuweisen.

C. In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Beklagten diesen Antrag wiederholt und begründet. Der Vertreter des Klägers hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen; —

in Erwägung:

1. Der im Jahre 1878 geborene Kläger stand als Maler im Dienste der Beklagten, der Brauerei Wartek, wo er mit andern ständig angestellten Malern gewisse Malerarbeiten an den Liegeschäften der Beklagten, sowie das Anstreichen von Inventarstücken, Büffets, Gartenmöbel, Eiskästen usw. zu besorgen hatte. Als er am 17. Juni 1907 am neuen Eiswerk der Beklagten mit dem Anstreichen des Dachgesimses beschäftigt war, brach eine Sprosse der Leiter, auf der er stand; er stürzte infolgedessen hinab und zog sich Verletzungen am rechten Fuß zu. Der Kläger belangte aus diesem Unfall die Beklagte auf Zahlung einer Haftpflichtentschädigung von 4932 Fr. nebst 5% Zins seit 17. Juni 1907. Die Beklagte wendete ein, daß die Arbeit, bei welcher der Kläger

verunglückt sei, keine mit dem Betrieb der Brauerei in Zusammenhang stehende Hilfsarbeit, in Bezug auf welche sie der Haftpflicht unterstehen würde, sei, und verlangte eventuell eine Reduktion der Entschädigung. Die erste Instanz bejahte grundsätzlich die Haftpflicht, weil man es bei der Beklagten, die durchschnittlich mehr als 5 Maler beschäftige, mit einem eigentlichen haftpflichtigen Malerbetrieb zu tun habe, eventuell, weil die Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückt sei, sich als Hilfsarbeit des Brauereibetriebes der Beklagten nach Art. 4 der Novelle zum ZGH darstelle. Die zweite Instanz irrt dieser Auffassung bei und fixierte die Entschädigung, gestützt auf ein medizinisches Gutachten, wonach der Kläger während längerer Zeit in bestimmtem Maße und dauernd um 15 % invalid ist, unter Berücksichtigung des Zufalls, der Vorteile der Kapitalabfindung und der bereits erfolgten Zahlungen von 946 Fr. 55 Cts. auf 3853 Fr. 45 Cts.

2. Die Beklagte hat auch heute wieder ihre Haftpflicht für den Unfall des Klägers grundsätzlich bestritten. Doch kann kein begründeter Zweifel sein, daß die subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Haftpflicht gegeben sind. Der Kläger war unbestrittenmaßen „Arbeiter“ der Beklagten im Sinne des ZGH, und die kritische Arbeit, das Anstreichen des Dachgesimses am neuen Eiswerk der Beklagten, ist ohne Frage als eine mit dem Brauereibetrieb der letztern im Zusammenhang stehende Hilfsarbeit nach Art. 4 der Novelle zu betrachten; denn das Eiswerk ist eine dem Brauereibetrieb dienende Einrichtung, und eine Arbeit, die darauf abzielt, diese Einrichtung in richtigen Stand zu stellen und darin zu erhalten, wie es deren Verwendung zum Betrieb voraussetzt, ist in ihrer Zweckbeziehung mittelbar ebenfalls auf den Betrieb gerichtet und steht daher in demjenigen Zusammenhang zum letztern, der nach der Praxis die Hilfsverrichtung nach Art. 4 leg. cit. charakterisiert (vergl. US 17 S. 333; 19 S. 415; Urteil vom 22. Oktober 1908 in Sachen Christen gegen Kohler*). Ob die Haftpflicht auch noch aus einem andern Gesichtspunkt — haftpflichtiger Malerbetrieb der Beklagten, haftpflichtige Betriebseinheit, die Brauerei- und Malerbetrieb umfaßt — zu bejahen wäre, kann dahingestellt bleiben.

* Oben Nr. 67 S. 599 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

3. Die quantitative Bemessung der Entschädigung durch die Vorinstanz ist von der Beklagten nicht angefochten und gibt auch zu keinen Ausstellungen Anlaß; —

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts Baselstadt vom 28. August 1908 in allen Teilen bestätigt.

IV. Schwach- und Starkstromanlagen.

Installations électriques.

71. Urteil vom 28. Oktober 1908 in Sachen **Durrer-Lisibach**, Kl. u. Hauptber.-Kl., gegen **Bürgergemeinde Serns**, Bekl., Hauptber.-Bekl. u. Anschl.-Ber.-Kl.

Haftpflicht des Betriebsinhabers elektrischer Anlagen für Tötung. Art. 27 ff. leg. cit.; Art. 40. — Grobes Selbstverschulden des Verunfallten? — Entschädigungsansprüche bei Tötung, Art. 36 Abs. 1 leg. cit., Art. 52 OR. Begriff des Versorgers; Berücksichtigung der zukünftigen Verhältnisse. — Art. 54 OR; Anwendbarkeit auf die Haftpflicht nach SchwStStrG. Grobes Verschulden der Unternehmung.

A. Durch Urteil vom 9. Mai/2. Juli 1908 hat das Obergericht Obwalden über die Rechtsfrage:

Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger aus dem Unfall seines Sohnes Josef Durrer eine Haftpflichtentschädigung von 18,336 Fr. 50 Cts. nebst 5 % Zins seit 31. Oktober 1905 zu bezahlen? auf Appellation des Klägers erkannt:

Die Appellation wird in dem Sinne begründet erklärt, als die an die Klägerschaft zu leistende Unfallentschädigung gegenüber dem erstinstanzlichen Urteil auf 2500 Fr. erhöht wird, welche Summe vom 31. Oktober 1905 an zu 5 % zu verzinsen ist.

Die erste Instanz, das Kantonsgericht Obwalden, hatte durch Urteil vom 7. November 1907 dem Kläger eine Unfallentschädigung von 2000 Fr. nebst 5 % Zins seit 31. Oktober 1905,